

Sacheinlage/-übernahmevertrag

zwischen

Kanton Basel-Landschaft, 4410 Liestal
vertreten durch [...]

(nachstehend „Kanton“ genannt)

und

Industrielle Betriebe Baselland AG (IBBL) in Gründung, 4410 Liestal
vertreten durch [...]

(nachstehend „IBBL“ genannt)

1. Sacheinlagen/-übernahme

Die in Gründung begriffene Gesellschaft IBBL mit Sitz in 4410 Liestal übernimmt vom Kanton in Form einer Sacheinlage gemäss OR Art. 628 Abs. 1 i.V. mit Art. 634 bzw. Sachübernahme den Betrieb des Amts für industrielle Betriebe gemäss Übernahmebilanz vom [...] (Anhang 1) mit Aktiven von CHF [...] und Passiven von CHF [...], wofür [...] Namenaktien zu CHF 1'000.-- ausgegeben werden und zwar [...] an den Kanton und je [...] an die Gründerin A und B. Für den verbleibenden Aktivenüberschuss von CHF [...] erhält der Kanton eine Gutschrift.

2. Personal

Die in Anhang 2 aufgelisteten Mitarbeiter des Kantons haben mit Wirkung per [...] mit der IBBL neue Arbeitsverträge abgeschlossen. [...]

3. Weitere Bestimmungen

- 3.1. IBBL kann über die in Ziff. 2 vorstehend aufgeführten Sacheinlagen nach dem Eintrag im Handelsregister frei verfügen. Weitere als die in Ziff. 2 vorstehend aufgeführten Sacheinlagen werden nicht übernommen.
- 3.2. Einzelne Organe der IBBL sowie deren Geschäftsleitung wirkten bei der Bewertung der übernommenen Güter mit und sind deshalb über sämtliche Umstände orientiert, die für die Beurteilung der Werthaltigkeit der übernommenen Gegenstände von massgebender Bedeutung sind. Entsprechend wird die Gewährleistungspflicht des Kantons für die übernommenen Gegenstände und Forderungen, soweit gesetzlich zulässig, wegbedungen. Dies gilt insbesondere für die Bewertung der Aktiven und mögliche Mängel an den Kaufgegenständen.
- 3.3. Der Übergabestichtag wird auf den [...] festgesetzt. Nutzen und Gefahr an den Sacheinlagegegenständen gehen per Übergabestichtag auf IBBL über.
- 3.4. Alle Änderungen und/oder Ergänzungen dieser Vereinbarung sowie ihrer Beilagen bedürfen der Schriftform, inkl. Abweichungen von der hiermit vorbehaltenen Schriftform.
- 3.5. Als ausschliesslichen Gerichtsstand für allfällige Streitigkeiten aus dem vorliegenden Sacheinlagevertrag vereinbaren die Parteien 4410 Liestal, Baselland. Anwendbar ist schweizerisches Recht.

Ort, Datum:

Die Sacheinlegerin:

Kanton Basel-Landschaft

Die Gründer:

Industrielle Betriebe
Baselland AG (IBBL)
in Gründung

Anhang 1 Übernahmebilanz vom [...]
Anhang 2 Liste der Mitarbeitenden